

# Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Kevelaer vom 24.02.2010

## Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Kevelaer vom 5. November 2008, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kevelaer vom 24.02.2010 beschlossen:

## Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 1 Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk und Wetten und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen in den vorgenannten Ortschaften und in Kevelaer sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer der durch die Friedhofssatzung bestimmten Nutzungszeit
    - a) an Kinderreihengräbern 400,00 €
    - b) an Reihengräbern 900,00 €
    - c) an Rasenreihengräbern 2.345,00 €
    - d) an Rasenurnenreihengräbern 1.550,00 €
    - e) an Wahlgräbern 1.120,00 €
    - f) an Urnenwahlgräbern 1.185,00 €
  2. Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahre wird die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe e) oder f), im Übrigen für jedes angefangene Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung 1/25 dieser Gebühr, erhoben.
  3. Grabbereitung und Beisetzung
    - a) in einem Kinderreihengrab 130,00 €
    - b) in einem Reihengrab 250,00 €
    - c) in einem Rasenreihengrab 250,00 €
    - d) in einem Rasenurnenreihengräbern 70,00 €
    - e) in einem Wahlgrab 380,00 €
    - f) in einem Urnenwahlgrab 110,00 €
- Überschreiten die Aufwendungen anlässlich einer Grabbereitung das übliche Maß, so kann zu den vorgenannten Beträgen ein Aufschlag von 50 % erhoben werden.  
Für eine Beisetzung an einem Samstag oder an einem anderen arbeitsfreien Tag wird ein Zuschlag von 26,00 € erhoben.
4. Ausbettungen und Wiederbeisetzungen
    - Bei Ausbettungen
      - a) weniger als 10 Jahre nach der Beisetzung 760,00 €
      - b) mehr als 10 Jahre nach der Beisetzung 570,00 €
      - c) von Urnen 165,00 €

Für die Wiederbeisetzung an einer anderen Stelle fallen die entsprechenden Gebühren für die Grabbereitung und Beisetzung nach Ziffer 3 an.

5. Amtsärztliche Gebühren sowie sonstige Gebühren und Auslagen die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstehen sind zu erstatten.
6. Entstehen durch erforderliche Nebenarbeiten besondere Kosten, etwa durch das Entfernen von Denkmälern oder Einfriedungen sowie Beschädigung benachbarter Gräber, so sind diese dem Friedhofsträger zu erstatten.
7. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten und Grabumrandungen  
Für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten und Grabumrandungen werden erhoben: 23,00 €
8. Benutzung der Leichenhallen
  - a) für die Benutzung der Trauerhalle 130,00 €
  - b) für die Nutzung der Leichenzelle, wobei der erste und der letzte Tag als 1 Tag rechnen, je Tag 107,00 €
  - c) für die Benutzung der Kühlzelle bzw. des Kühlsarges, je Sterbefall 26,00 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Kevelaer, den 7. Juni 2019  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 7. Juni 2019 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Kevelaer vom 24. Februar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 7. Juni 2019

Der Bürgermeister  
gez.

Dr. Dominik Pichler